



FAHRER info

DIE ZEITUNG FÜR ALLE BERUFSKRAFTFAHRERINNE

Pb.b. | Verlagspostamt 1230 Wien | Preis € 0,65 | Für Mitglieder kostenlos



**ZUKUNFTSVISIONEN
MIT PLATOONING** Seiten 4–5

BERUFSKRAFTFAHRERINNENTREFFEN 2016 Seite 3

TRUCK PARKING EUROPE APP Seite 8

BESTBIETER STATT BILLIGSTBIETER Seite 2

Foto: © MAN

BESTBIETER STATT BILLIGSTBIETER FÜR FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN AUF DER STRASSE



Werte Kollegin!
Werter Kollege!

In der letzten Fahrer-Info haben wir bereits über dieses Thema berichtet.

Der internationale und nationale Kostendruck einzelner Firmen wird immer mehr auf dem Rücken der Lenker/innen, ob im Bus- oder Lkw-Bereich, ausgetragen. Nun wird das auch bei den ÖBB versucht.

Die derzeitige Geschäftsführung der ÖBB-Postbus GmbH vergisst nun scheinbar das vereinbarte Bestbieterprinzip und möchte sich ebenfalls dem Billigstbieterprinzip anschließen – unter dem Motto „Erst der Profit, dann die Moral“.

Offenbar möchte man unter den Billigstbietern die Nummer eins werden und dies auf Kosten der Beschäftigten.

Es wird laut darüber nachgedacht, nur mehr die reine Lenkzeit zu bezahlen und nicht mehr die fahrplanbedingten Steh- und Wartezeiten. Dies kann dazu führen, dass bei einer Einsatzzeit von zwölf Stunden, nur mehr sieben Stunden bezahlt werden. Die EU-Verordnung 561 nimmt man als Ausrede.

Wir konnten aber am 23. September 2016 mit den Verantwortlichen der ÖBB dieses Ansinnen verhindern.

Trotz allem ist der zuständige Verkehrsminister Jörg Leichtfried als Eigentümervertreter der ÖBB im Interesse der Steuerzahler gefordert, hinsichtlich dieser geplanten Schieflage – zum Schutz der Fahrgäste und Beschäftigten, aber auch zur Absicherung des Bestbieterprinzips – diese Manager zur Verantwortung zu ziehen.

Denn, sich zum Bestbieterprinzip zu bekennen und zuzulassen, dass durch die Hintertür das Gegenteil erfolgen soll, ist unseriös. Wir verlangen auch von einem Minister Handschlagqualität.



ROBERT WURM



FAIR TRANSPORT EUROPE
DIE ZUKUNFT DES EUROPÄISCHEN VERKEHRSSSEKTORS AUS BESCHÄFTIGTENPERSPEKTIVE

FAIR TRANSPORT YES!

▲ Euer Robert Wurm
kontakt@fahrerinfo.at

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20–22, Telefon: 01/501 65-2248, Fax: 01/501 65-42248, E-Mail: berufskraftfahrer@akwien.at. Redaktionsteam: Uli Grundtner, Robert Wurm, Romana Steininger, Michael Walczyk, Martin Mödl, Thomas Svejda, Franz Altenburger.
Layout: Dietmar Kreutzberger. Herstellung: Verlag des ÖGB GmbH, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, Telefon: 01/662 32 96-0, Fax: 01/662 32 96-39793.
E-Mail: zeitschriften@oegbverlag.at; Internet: http://www.oegbverlag.at; UID: ATU 55591005; FN 2267691. Herstellungsort: Wien.
Auflage: 30.100 · DVR-Nummer: 0046655 · ZVR-Nr.: 576439352.
Beiträge: Dr. Herbert Grundtner, ÖAMTC, ÖGB, AK Wien, ASFINAG. Fotos: Privat, MAN, ÖAMTC, ÖGB Häuser, ASFINAG, Fotolia, Harald Mannsberger.

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at



INFORMATION +++ INFORMATION +++ INFORMATION +++ INFORMATION +++ INFORMATION



Der Fachausschuss Berufskraftfahrer
möchte dich und deine Begleitung am

**Samstag, dem 26. November 2016
von 16.00 bis 20.00 Uhr**

zum alljährlichen
BERUFSKRAFTFAHRERINNENTREFFEN
ins
Adolf-Czettel-Bildungszentrum
(Großer Saal)
1040 Wien, Theresianumgasse 16-18

einladen.

BEGRÜSSUNG:

Rudi Kaske, Präsident der Arbeiterkammer Wien

HAUPTREFERAT:

Dr. Herbert Grundtner
zum Thema

„Neues aus 2016 und Vorschau auf 2017“

Zum Abschluss findet eine Tombola statt.

Für Speis und Trank ist gesorgt!

Auf zahlreichen Besuch freut sich der
Fachausschuss Berufskraftfahrer



ZUKUNFTSVISIONEN MIT PLATOONING

Platooning leistet einen erheblichen Beitrag zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Straßengüterverkehr. Zudem kann das vernetzte Fahren zur Entlastung der Lkw-FahrerInnen beitragen und damit die Verkehrssicherheit erhöhen.



Unter Platooning versteht man bei MAN Truck & Bus ein in der Entwicklung befindliches Fahrzeug-System für den Straßenverkehr, bei dem mindestens zwei oder mehrere Truck-Trailer-Kombinationen mithilfe aktueller technischer Fahrassistenz- und Steuerungssysteme sowie einer Car-to-Car-Kommunikation in geringem Abstand (auf der Autobahn) hintereinander fahren können, ohne dass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.

Umweltfreundlicheres Fahren

Der Abstand der einzelnen Sattelzugkombinationen beträgt untereinander circa zehn Meter beziehungsweise etwa eine halbe Sekunde Fahrzeit. Das primäre Ziel dieser Vorgehensweise liegt darin, durch das so erzeugte Windschattenfahren eine Kraftstoff-Einsparung von bis zu zehn Prozent für den gesamten Platoon zu erreichen. Mit der Einsparung des Kraftstoffes ist auch eine Reduzierung der CO₂-Emission verbunden. Diese erwünschten Effekte werden idealerweise bei einer Geschwindigkeit ab 80 km/h erzielt.

Alle im Platoon – dem gesamten Sattelzug-Verband – fahrenden Fahrzeuge sind durch eine sogenannte elektronische Deichsel miteinander verbunden: Das führende Fahrzeug gibt während der Fahrt die Geschwindigkeit und die Fahrtrichtung vor. Über eine Car-to-Car-Kommunikation gelangen die notwendigen Steuerbefehle in Datenform zu den nachfolgenden Fahrzeugen und von diesen fließen auch wieder Daten zum Zugfahrzeug zurück. Im Rahmen dieser Car-to-Car-Kommunikation wird ein automotives WLAN mit einer Frequenz von 5,9 GHz verwendet.

Erhöhung der Verkehrssicherheit

Durch das Platooning wird eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erwartet: 90 Prozent aller Verkehrsunfälle werden durch menschliches Versagen verursacht. Allein in Europa sind es mehr als 30.000



Unfälle jährlich. Die modernen Fahrassistenzsysteme machen das Fahren im Platoon für alle VerkehrsteilnehmerInnen sicher. So ist zum Beispiel folgende Sicherheitsfunktion eingerichtet: Wenn eine/ein andere/r VerkehrsteilnehmerIn in den Platoon einschert, um eine kommende Autobahnausfahrt zu benutzen, wird der Platoon aufgelöst und die FahrerInnen werden gewarnt. Die Sattelzüge machen dem/der VerkehrsteilnehmerIn Platz. Hat der/die passierende VerkehrsteilnehmerIn die Autobahn verlassen, so zieht sich der gesamte Platoon wieder zu seiner ursprünglichen Konfiguration zusammen. Insgesamt werden durch moderne Assistenzsysteme die FahrerInnen entlastet und die Verkehrssicherheit erhöht.

Europaweite Einführung bis 2020 möglich

Bis zum Jahr 2020 wäre die Einführung des Platoon-Konzepts in Europa technisch denkbar. Die Realisierung hängt allerdings von notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen ab und setzt ein hohes Niveau der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und der beteiligten Partner voraus. Dies beinhaltet die Abstimmung unterschiedlicher Verkehrsregeln und Gesetzgebungen in verschiedenen Ländern. MAN Truck & Bus sowie die europäische Nutzfahrzeugindustrie sind Partner der

„European Truck Platooning Challenge 2016“ der niederländischen Regierung. Im Rahmen dieses Projekts beteiligte sich unter anderem auch MAN an der Demonstrationsfahrt von München nach Rotterdam Anfang April 2016. Dazu wurde ein Platoon-Prototyp, bestehend aus zwei MAN TGX 18.480 Sattelzugmaschinen, aufgebaut. Die beiden Fahrzeuge wurden auf der Autobahn ab einer Geschwindigkeit von ca. 60 km/h mittels Car-to-Car-Kommunikation (ITS-G5) zu einem Platoon mit einem Mindestabstand von zehn Metern zusammengezogen. Ziel des Projekts der niederländischen Regierung war es, die Potenziale hinsichtlich Verkehrssicherheit sowie Effizienzsteigerung im Straßengütertransport zu untersuchen.

Quelle: MAN

INFOBOX

Volkswagen Truck & Bus will in den nächsten fünf Jahren einen dreistelligen Millionenbetrag in digitale Innovationen investieren. Der Vorstandsvorsitzende der MAN Truck & Bus AG, Joachim Drees, hat eine eigene Einheit gegründet: „Telematics & Digital Solutions“. Auch Scania will mit der „Unit X“ die digitale Entwicklung schneller vorantreiben.

Nicht immer ist Geiz geil!

Artikel in der Kronen Zeitung vom 13. August 2016:

Berufskraftfahrer schulen, damit die keinen Blödsinn auf der Straße machen – das sollte der Wiener (59). Doch er machte selbst Blödsinn: Er kürzte die Seminare ab. Mehr als 1.100 Bescheinigungen, die er ausstellte, entsprachen also nicht den gesetzlichen Vorgaben. „Ich habe das Beste für die Lenker herausgeholt“, sagte er Richter Stefan Romstorfer. 15 Monate bedingt. Offensichtlich ging es bei diesem Herrn darum, zeitoptimiert die CD 95 „Weiterbildung“ unters Volk zu bringen. Die Aussage „Ich habe das Beste für die Lenker herausgeholt“ ist kühn, wahrscheinlicher ist, dass das Beste aus den Lenkern herausgeholt

wurde, nämlich viel Geld ohne entsprechender Gegenleistung.

Klar ist es nervig, 35 Stunden in einem Lehrsaal zu sitzen und sich mit Wissen berieseln zu lassen. Nicht erst einmal habe ich zu Beginn eines Kurses gehört: „Was willst du uns schon erzählen? Wir kennen alles von der Straße, ich mache den Job schon seit gefühlten 1.000 Jahren und mich hat die Polizei noch nie aufgehalten!“

Ist für mich ein klarer Fall! Wozu soll ein geltendes, eventuell neues Gesetz erklärt werden, wenn doch das richtige Wissen nach Feierabend im Kaffeehaus oder am Stammtisch, zum Besten gegeben wird.

Der Verurteilte wird da nicht lange gefackelt haben und die Kollegen in ihrem jeweiligen Glauben gelassen haben. Die Strafe

der Lenker muss er ja nicht auch noch bezahlen. Die bleibt jedem selbst!

Übrigens für alle Kollegen der Fraktion: Ich habe das schon immer so gemacht! Nach 2019 wird – für neu zugelassene Fahrzeuge mit Kontrollgerätpflicht – das Satellitenzeitalter ein Problem, dann sind nämlich die Kontrollgeräte über Satellit direkt mit der Behörde (Polizei) verbunden. Der Knopf am Kontrollgerät – das habe ich schon immer so gemacht – ist NICHT GEPLANT!



THOMAS HEINSCHINK

*Gute Fahrt wünscht euch
der Sekretär Thomas Heinschink*

KURZMELDUNG

DEMO PLUS BUNDESWEITE MITGLIEDERBEFRAGUNG GEGEN DIE UMSETZUNG CETA/TTIP



Foto: © Harald Mamsberger

Viele MitarbeiterInnen der ÖBB waren am Samstag, den 17. September 2016 bei der Demo in Wien, Linz, Graz dabei.

Die erste bundesweite Mitgliederbefragung, die am Sonntag zu Ende gegangen ist, war ein voller Erfolg! Weit über 23.000 Menschen haben mitgemacht! Das zeigt, dass die Freihandelsabkommen CETA und TTIP und ihre möglichen Folgen viele Menschen bewegen. Die rege Teilnahme hat klar gezeigt, dass es ein starkes Bedürfnis nach einer offenen Partei, nach Mitsprache und Mitbestimmung gibt. Aber nicht nur

die hohe TeilnehmerInnenzahl, auch die Ergebnisse sprechen für sich. Aus den Antworten geht eine ganz klar kritische Haltung gegenüber CETA und TTIP hervor:

- ▲ Mitgemacht haben 14.387 SPÖ-Mitglieder und 9.343 Nichtmitglieder.
- ▲ Frage 1 „Soll Österreich der vorläufigen Anwendung von CETA auf EU-Ebene zustimmen?“ haben 88 Prozent der SPÖ-Mitglieder und 89 Prozent der Nichtmitglieder verneint.
- ▲ Frage 2 „Soll CETA in Kraft gesetzt werden, wenn darin die Möglichkeit von Schiedsverfahren gegen Staaten enthalten ist?“ haben 92 Prozent der Mitglieder verneint, ebenso viele Nichtmitglieder sind dagegen.
- ▲ Dass „CETA in Kraft gesetzt wird, wenn dadurch europäische Qualitätsstandards gesenkt werden können“ (Frage 3) lehnen sogar 98 Prozent der Mitglieder und 96 Prozent der Nichtmitglieder ab.

- ▲ Einen entsprechend hohen Stellenwert hat die Beibehaltung der „hohen europäischen Qualitätsstandards (etwa für Produktsicherheit, Daten-, Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutz) in künftigen Freihandelsverträgen“ für 95 Prozent der Mitglieder, 93 Prozent der Nichtmitglieder sprechen sich dafür aus.

Eine „Verpflichtung zur größtmöglichen Transparenz für künftige Verhandlungen zu TTIP und anderen Freihandelsverträgen“ fordern 96 Prozent der Mitglieder und 95 Prozent der Nichtmitglieder. DANKE, dass du dir die Zeit genommen hast, an unserer Befragung teilzunehmen und uns deine Meinung mitzuteilen! Solltest du diesmal keine Zeit gefunden haben, hoffe ich, dass du bei unserer nächsten Befragung und Demo mitmachst.

Euer Robert Wurm

Verkehr fair?



Foto: © ÖGB-Verlag/Michel Wazoit

60-Stunden-Wochen, unbezahlte Überstunden, wochenlanges Leben im Lkw: Das ist der Alltag der Beschäftigten im Transportwesen. Der stellvertretende vida-Vorsitzende Roman Hebenstreit sprach bei der Veranstaltung „Verkehr Fair“, zu der die AK und die Gewerkschaften vida und younion eingeladen hatten, von einem „modernen Sklaventum“ und „Lohndrückerei“. In Bulgarien liegt der Stundenlohn bei mageren 2,20 Euro, in Österreich werden pro Stunde 8,80 Euro bezahlt. Zudem wird das unternehmerische Risiko immer stärker auf die Beschäftigten abgewälzt. „Die Beschäftigten sind die Leidtragenden des immer billigeren Verkehrs“, sagte AK-Präsident Rudi Kaska. Daran, dass es Sozialdumping nicht nur in Osteuropa gibt, erinnerte der Generalsekretär der europäischen Transportarbeitervereinigung, Eduardo Chagas. Osteuropäische Fahrer von österreichischen Frächtern berichteten, dass sie oft mehrere Wochen im Lkw leben und nur ein- bis zweimal in der Woche warmes Essen haben.

Gesamte Branche betroffen

Nicht nur die Arbeitssituation der Lkw-FahrerInnen ist prekär. Der hohe Preis-

druck vernichtet unzählige fair bezahlte Jobs im öffentlichen Nahverkehr. Auch Steward bzw. Stewardess ist längst kein Traumberuf mehr. Die Bruttolöhne von FlugbegleiterInnen schwanken zwischen 1.200 und 1.500 Euro. Auch bei der Bahn sind die Umstände durch den Wettbewerbsdruck immer schwieriger. Die Arbeitsverdichtung sorgt für immer größer werdende Sicherheitsdefizite. So gibt es für LokführerInnen im grenzüberschreitenden Verkehr keine Kontrolle der Ruhezeiten. Im Catering-Bereich arbeiten hauptsächlich Personen aus Ungarn zu ungarischen Bedingungen. Insgesamt sind im europäischen Verkehrsmarkt rund elf Millionen Menschen beschäftigt.

Zu wenig Kontrollen

Das europaweite Lohn- und Sozialdumping wird durch Gesetzeslücken möglich gemacht. Es ist eine „Perversion“, dass die Frächter ihre FahrerInnen mittels GPS kontrollieren, der Staat aber nicht die Lenk- und Ruhezeiten überprüfen kann, so Hebenstreit. In Österreich gibt es das generelle Problem von zu wenig Kontrollen, nicht zuletzt, weil die Finanzbehörden deutlich unterbesetzt sind. Hinzu kommt, dass die Frächter die Stehzeiten

nicht mehr entlohnen wollen. Dieser Vorschlag legte monatelang die Kollektivvertragsverhandlungen für das Güterbeförderungsgewerbe auf Eis. Die Leidtragenden sind die Angestellten.

Entsenderichtlinie korrigieren

Im Verkehr werden die Folgen von grenzenloser Liberalisierung in Europa auf dem Rücken der Beschäftigten besonders deutlich. Eine aktuelle Studie des Instituts FORBA zeigt, dass das geltende EU-Recht Lücken aufweist. Die Entsenderichtlinie etwa berücksichtigt kaum die hohe Mobilität der Beschäftigten im Verkehrsbereich. Obwohl die FahrerInnen einen Teil ihres Jobs in Österreich erledigen, müssen sie nicht nach den hiesigen Standards bezahlt werden. Mittlerweile ist bereits jeder zweite schwere Lastwagen im Ausland angemeldet. Laut einer Studie der TU Wien soll es heuer erstmals mehr Transit-Lkw von österreichischen Betreibern mit ausländischer als mit inländischer Zulassung geben. Verkehrsminister Jörg Leichtfried fordert daher einheitliche Regelungen in ganz Europa sowie Standards in der Verkehrs- und Transportbranche.

Truck Parking Europe App

Ab sofort für TomTom-Driver-Terminals verfügbar.



Foto: © MMH

TomTom hat sich in diesem Jahr mit Truck Parking Europe zusammengesetzt, um deren populäre App für TomTom-Kunden verfügbar zu machen. Nutzer von TomTom-BRIDGE-Driver-Terminals sowie der voll mit WEBFLEET kompatiblen Profi-Driver-Terminals der TomTom-PRO-8-Serie werden die App nun direkt auf ihre Geräte laden können.

Eine der wohl größten Herausforderungen der BerufskraftfahrerInnen ist das Einhalten der Ruhezeiten und einen geeigneten Ort zum Rasten zu finden. Nicht nur die Regeln sollen befolgt werden, sondern auch der Rastplatz sollte möglichst komfortabel sein.

Europaweit vernetzt

Die Restlenkzeiten-App (Remaining Driving Times, RDT) von TomTom erinnert FahrerInnen an die nächste notwendige Pause, während die Truck Parking Europe App (TPE) die Lage geeigneter Parkplätze für Lastkraftwagen aufzeigt. Durch die

Kombination der beiden bietet TomTom FahrerInnen ein Hilfsmittel für sichereres Fahren und Parken in einem einzigen Gerät. Truck Parking Europe ist bereits für Smartphones erhältlich und wurde über 150.000-mal heruntergeladen. Nun steht die App jedoch erstmals auch für spezielle Lkw-Navigationsgeräte zur Verfügung. Sie verfügt über eine der umfangreichsten und aktuellsten Datenbanken von Parkplätzen in ganz Europa. Jeder Parkplatz wird von anderen App-NutzerInnen bewertet. So erhalten NutzerInnen Zugang zu Bewertungen der größten BerufskraftfahrerInnen-Community in Europa.

Rastplätze in ganz Europa finden

„Kunden dabei zu helfen, sicherer zu fahren, ist ein zentrales Element, um das es bei den offenen Plattformen von TomTom geht“, so George de Boer, International Alliance Manager bei TomTom. „Indem wir Truck Parking Europe als einen integrierten Teil der TomTom-Driver-Terminals zur Verfügung stellen, ergänzen wir unser Ge-

samtangebot für Berufskraftfahrer um eine weitere Komponente. Zu unserem Gesamtangebot gehören Lkw-Navigation, die Restlenkzeiten-App, das kürzlich veröffentlichte OptiDrive 360 für Lkw und Busse, die vollständige Integration von Flottenmanagement-Services sowie unser WEBFLEET Tachograph Manager.“

Niels de Zwaan, Managing Director bei Truck Parking Europe, ergänzt: „Durch die Kombination der Truck Parking Europe App mit der TomTom-Restlenkzeiten-App wissen Berufskraftfahrer dank unserer europaweiten Datenbank genau, wann und wo sie die am besten bewerteten Rastplätze finden. Das unterstützt beim störungsfreien Fahren und kann damit zu mehr Sicherheit auf den Straßen beitragen.“

Die App ist seit heute verfügbar und kann über die TomTom-Telematics-MDM-Plattform auf TomTom-PRO-8-Geräte geladen werden. Außerdem wird sie im TomTom Bridge App Store für den Download bereitgestellt.

Quelle: TomTom telematics

Teuer bis skurril – Verkehrsbestimmungen im Ausland

Wer im Ausland mit dem Auto unterwegs ist, sollte sich bewusst sein, dass nicht überall die gleichen Verkehrsregeln und Strafen wie in Österreich gelten.

Vorab informieren ist auf jeden Fall ratsam, damit man keine böse Überraschung erlebt“, sagt ÖAMTC-Touristikerin Kristina Tauer. So manche Regeln erscheinen ein wenig skurril sowie unterhaltsam. Einige der für den/die österreichische/n AutofahrerIn ungewöhnlichsten Bestimmungen im Überblick:

In der Schweiz sollten es AutofahrerInnen seit Anfang 2016 möglichst vermeiden, rückwärts zu fahren. „Gemessen an der zurückgelegten Distanz würden überdurchschnittlich viele tödliche Verkehrsunfälle durch Rückwärtsfahren verursacht“, er-

klärt die ÖAMTC-Expertin. Erlaubt ist das Reversieren nur noch, wenn die Weiterfahrt oder das Wenden nicht möglich ist.

Wer sich am Steuer in Frankreich durch Aktivitäten, die die Konzentration beeinträchtigen (z. B. Essen, Schminken, Herumkramen im Handschuhfach), ablenken lässt, kann mit einer Geldbuße von 75 Euro bestraft werden. „Der Blick auf den Bildschirm des Navigationssystems bleibt aber erlaubt“, weiß die ÖAMTC-Touristikerin. Nicht jedoch zu laute Musik im Fahrzeug, die mit 75 Euro bestraft werden kann, wenn dadurch Umgebungsgeräusche im Verkehr nicht mehr hinreichend wahrgenommen werden können. Aus Sicherheitsgründen können auch FahrerInnen, die sich mit Flip-Flops oder ähnlich losem Schuhwerk hinter das Lenkrad setzen, zur

Kasse gebeten werden (75 Euro). In Italien gilt die 0,5-Promille-Grenze, bei Missachtung ist eine Mindeststrafe ab 530 Euro fällig. „Hat man mehr als 0,5 Promille, kann sogar das Fahrzeug beschlagnahmt werden“, so Tauer. Verstöße wie überhöhte Geschwindigkeit kosten in Italien zwischen 22 und sieben Uhr ein Drittel mehr.

In Spanien: „Während des Tankvorganges sind alle elektrischen und elektromagnetischen Geräte abzuschalten“, erklärt die ÖAMTC-Expertin. Das betrifft z. B. Mobiltelefone und Radio, aber auch die Fahrzeugbeleuchtung.

Weitere Infos und hilfreiche Reisetipps für alle Länder der Welt findet man in der ÖAMTC Länder-Info unter www.oeamtc.at/laenderinfo.

Quelle: ÖAMTC

KURZMELDUNG

VERKEHRSSICHERHEITSPAKET: ÖSTERREICHS STRASSEN SICHERER MACHEN

Verkehrsminister Jörg Leichtfried präsentierte im September ein Verkehrssicherheitspaket mit hundert Maßnahmen. Ziel des Verkehrssicherheitsprogramms ist es, die Anzahl der Verkehrstoten bis 2020 zu halbieren. „Bei der Verkehrssicherheit muss Österreich zur Spitze gehören. Bis 2020 wollen wir zu den fünf Besten in Europa gehören“, so Leichtfried.

Im Verkehrssicherheitspaket werden vor allem drei Schwerpunkte gesetzt: Kindersicherheit, die sogenannte „fehlerverzeihende Straße“ und besonders risikobehaftete Gruppen wie etwa Lkw Schulwege sollen besser gesichert werden, etwa durch Tempo-30-Zonen. Ein besonderes Augenmerk wird auch darauf gelegt, alle VerkehrsteilnehmerInnen zu sensibilisieren und Kinder zu schulen. In der Steiermark und in Kärnten werden dazu noch diesen

Herbst Pilotprojekte gestartet. Gemeinsam mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit werden Gefahrenstellen identifiziert und an konkreten Lösungen gearbeitet. Daneben werden Workshops in Schulen abgehalten, die sich mit dem Thema Ablenkung durch das Smartphone beschäftigen. Besser geschult werden sollen Kinder auch im Umgang mit dem Fahrrad.

Der Fokus beim Schwerpunkt Risikogruppen wird besonders auf Lkw gelegt. „Schwere Lkw sind ein besonderes Risiko auf unseren Straßen“, sagte der Minister. „Allein die schiere Masse macht diese Lkw so gefährlich, und auch der tote Winkel kann für schwere Unfälle sorgen“, machte der Minister deutlich. In Österreich werden daher noch dieses Jahr die ersten Lkw mit einem Assistenzsystem ausgestattet, das so für Rundumsicht sorgt. Ziel sind einheitliche, hohe Standards in der ganzen EU. „Ich werde mich dafür einsetzen, dass

ab 2020 alle Neufahrzeuge mit Rundumkameras ausgestattet sein müssen“, so Leichtfried.

„Jedes Jahr wird etwa 26.000 Personen wegen Alkohol am Steuer der Führerschein abgenommen. 4.000 davon setzen sich wieder ans Steuer, wieder betrunken“, berichtete der Minister. In Österreich soll es nun möglich sein, nach zwei Monaten Führerscheinentzug ins Alko-Lock-Programm einzusteigen. Die Alkohol-Wegfahrsperrgarantiert, dass sich der Betroffene nicht mehr betrunken hinter das Lenkrad setzen kann, und sie muss mindestens sechs Monate lang verwendet werden. „Wir haben damit beides: deutliche Abschreckung und die Vorteile, die die Technik bringt. Wir holen die Alkolenker von der Straße und sorgen für mehr Sicherheit für die Österreicherinnen und Österreicher“, betonte Leichtfried.

Quelle: SPÖ



Zulassung von Fahrzeugen



Dr. Herbert Grundtner mit den rechtlichen Änderungen, Neuerungen und worauf Sie achten sollten.

Vorgang bei der Zulassung

Folgendes ist bei der Antragstellung zu beachten:

1. Nachweis der Identität: Sofern der Antragsteller bzw. eine bevollmächtigte Person der den Zulassungsfall bearbeitenden Person nicht persönlich namentlich bekannt ist, haben der Antragsteller bzw. eine bevollmächtigte Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

2. Vollmacht: Sollte der Antragsteller nicht persönlich erscheinen, hat der Bevollmächtigte eine auf seinen Namen lautende schriftliche Vollmacht vorzulegen. Berufsmäßige Parteienvertreter können jedoch unter Berufung auf die ihnen erteilte Vollmacht tätig werden. Eine Vollmacht ist nicht erforderlich bei der Abmeldung des Fahrzeuges bei Besitzwechsel sowie bei der Bestellung von Kennzeichentafeln.

Bedient sich der Antragsteller eines Vertreters, so ist eine Ablichtung der Vollmacht zum Akt zu nehmen. Eine Vollmacht muss zumindest den Namen und die Unterschrift des Vollmachtgebers enthalten; die Unterschrift kann auch mittels eines elektronischen Hilfsmittels geleistet werden, sofern es sich um eine qualifizierte elektronische Signatur oder eigenhändige Unterschrift handelt (e-pad).

3. Besitznachweis:

Als Antragslegitimation gilt alternativ:

a) Eintragung des Eigentümers im Typenschein Genehmigungsdatenbank bei einem Neufahrzeug,

- b) persönliche Erklärung des Vorbesitzers bei der Zulassungsstelle, worüber ein schriftlicher Vermerk aufzunehmen ist,
- c) Rechnung, sofern der Name des Käufers daraus hervorgeht,
- d) Kaufvertrag, sofern der Name des Käufers daraus hervorgeht,
- e) Verkaufsbestätigung, sofern der Name des Käufers daraus hervorgeht,
- f) Schenkungsvertrag,
- g) gerichtliches Urteil,
- h) gerichtlicher Beschluss,
- i) Einantwortungsurkunde,
- j) Zustimmungserklärung des zur Vertretung des Nachlasses Berufenen,
- k) Zuschlag bei Versteigerung,
- l) Einbringungsvertrag,
- m) Leasingbestätigung,
- n) Benützungüberlassungserklärung.

4. Beglaubigung:

Wenn keine begründeten Bedenken hinsichtlich der Echtheit der Urkunden bestehen, ist eine Beglaubigung nicht erforderlich. Falls bei der Antragstellung auf Zulassung Bedenken bestehen, gelten alternativ jedenfalls zur Glaubhaftmachung der Echtheit der Unterschriften:

- a) Beglaubigung durch Gericht oder Notar,
- b) Bestätigung der Behörde,
- c) Bestätigung durch ÖAMTC oder ARBÖ,
- d) Vermittlungsstampiglie eines Kfz-Händlers.

5. Nachweis der örtlichen Zuständigkeit bei: 5.1 Natürlichen Personen

Als Nachweis für die örtliche Zuständigkeit bei der Zulassung eines Fahrzeuges gilt die Abfrage beim Zentralen Melderegister, wobei die Kosten dieser Anfrage an den Antragsteller weiterverrechnet werden. Im Falle eines technischen Ausfalles des Zentralen Melderegisters gilt die vom Antragsteller bekannt gegebene Adresse.

Als Nachweis für die örtliche Zuständigkeit bei der Zulassung eines Fahrzeuges gilt: Adresse laut Angabe des Antragstellers.

5.2. Freiberuflich Tätigen für den Standort

Die Zulassung eines Fahrzeuges auf eine Büro-, Ordinations- oder Geschäftsadresse einer natürlichen Person ist möglich, wenn der Standort durch eine Bestätigung der jeweiligen Kammer bzw. durch ein Konzessionsdekret nachgewiesen wird.

5.3. Juristischen Personen (z. B. AG, GmbH) für den Sitz

Als Nachweis für die örtliche Zuständigkeit bei der Zulassung eines Fahrzeuges gelten alternativ:

- a) Gewerbeschein oder Auszug aus dem Gewereregister,
- b) Auszug aus dem Firmenbuch.

5.4. Sonstigen als juristische Person anzumeldenden Antragstellern

a) Personengesellschaften (z. B. OG, KG), eingetragene Unternehmer

Als Nachweis für die örtliche Zuständigkeit bei der Zulassung eines Fahrzeuges gelten alternativ:

- aa) Gewerbeschein oder Auszug aus dem Gewereregister,
- bb) Auszug aus dem Firmenbuch.
- b) Gebietskörperschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften

Als Nachweis für die örtliche Zuständigkeit bei der Zulassung eines Fahrzeuges gilt: Bestätigung des vertretungsbefugten Organs.

c) Vereine

Als Nachweis für die örtliche Zuständigkeit bei der Zulassung eines Fahrzeuges gelten alternativ:

- aa) ein inhaltlich aktueller Vereinsregisterauszug oder
- bb) Abfrage beim Zentralen Vereinsregister.

6. Bei der beabsichtigten Verwendungsbestimmung im Rahmen des Schaustellergewerbes ist ein Nachweis über die entsprechende Gewerbeberechtigung vorzulegen.

7. Bei der Zulassung vorzulegende Unterlagen:

a) Bei der erstmaligen Zulassung ist ein entsprechender Genehmigungsnachweis für



das Fahrzeug vorzulegen (Typenschein bei Fahrzeugen mit nationaler Typengenehmigung, gültige Übereinstimmungsbescheinigung oder Datenausgang aus der Genehmigungsdatenbank bei Fahrzeugen mit EG-Betriebslaubnis, Bescheid über die Einzelgenehmigung bei einzeln genehmigten Fahrzeugen), bei Fahrzeugen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, zusätzlich – sofern vorhanden – die Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/103/EG;

bei neuerlicher Zulassung ist das bei der letzten Zulassung hergestellte Fahrzeug-Genehmigungsdokument vorzulegen.

b) Eine Versicherungsbestätigung kann im Original, per Fax oder mittels Mailübermittlung einzeln vorgelegt werden oder im Zulassungsantrag integriert sein. Bei der Anmeldung eines Fahrzeuges zu einem Wechselkennzeichen ist für alle aufrechten Fahrzeuge eine gültige Versicherungsbestätigung desselben Versicherers (in einem gemeinsamen Dokument oder in Einzeldokumenten) vorzulegen.

c) Wenn ein Antrag auf Zulassung eines Fahrzeuges unter der Verwendungsbestimmung 20, 22, 25 oder 29 gestellt wird, so ist eine Bestätigung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung vorzulegen. Vorfragen dazu sind nicht von den Zulassungsstellen zu beurteilen.

d) Bei Fahrzeugen, die der wiederkehrenden Begutachtung unterliegen, ist ein gültiges, positives Prüfgutachten (Prüfergebnis: „Das Fahrzeug entspricht den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit“) vorzulegen, sofern bereits eine wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist und sofern das Gutachten noch nicht in der Begutachtungsplakettendatenbank gespeichert ist, wobei die viermonatige Toleranzfrist jedenfalls zu berücksichtigen ist. Die neuen Begutachtungen werden in der Begutachtungsdatenbank gespeichert, sodass bei den neu begutachteten Fahrzeugen kein Prüfgutachten bei der Zulassung mehr vorzulegen ist. Übrigens: Entgegen einem Dauergerücht ist

es so, dass dieses Prüfgutachten im Fahrzeug nicht mitgeführt werden muss!

8. Als Nachweis des Verlustes oder Diebstahls von Kennzeichentafeln gilt eine Bestätigung einer inländischen Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes, und zwar auch dann, wenn der Verlust oder Diebstahl im Ausland erfolgt ist. Bei Verlust des Zulassungsscheines oder von Teil 1 oder Teil 2 der Zulassungsbescheinigung ist eine Erklärung gegenüber der Zulassungsstelle über den Verlust ausreichend.

Das Formular der Zulassungsbescheinigung gibt es normalerweise in Papierform. Die Zulassungsbescheinigung kann freiwillig auch als Scheckkarte beantragt werden. Kosten: 22 Euro.

In der Eintragung der Verwendungsbestimmung in die Zulassungsbescheinigung werden praktisch nur mehr die Kennziffern verwendet, daher zur Erklärung die vollständige Liste:

Kennziffer Verwendungsbestimmung

01 zu keiner besonderen Verwendung bestimmt ♦ 10 zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt ♦ 19 zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt ♦ 20 zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt ♦ 22 zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt ♦ 23 zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt ♦ 24 zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt ♦ 25 zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt ♦ 26 zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 13 KFG 1967) ♦ 27 zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt ♦ 28 zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt ♦ 29 zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugs-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbes bestimmt ♦ 30 zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 bestimmt ♦ 31 ausschließlich oder vorwie-

gend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf beleuchteten Straßen bestimmt ♦ 32 zur Verwendung im Bereich der Kanalwartung und -revision gemäß § 27 Abs. 5 StVO 1960 bestimmt ♦ 33 zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder in einem Gemeindeverband bestimmt ♦ 40 zur Verwendung für den Pannendienst bestimmt ♦ 50 zur Verwendung für Diplomaten bestimmt ♦ 51 zur Verwendung für Konsuln bestimmt ♦ 60 ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt ♦ 61 zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt ♦ 62 zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Rettungsdienst bestimmt ♦ 63 ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt ♦ 64 ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt ♦ 65 zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt ♦ 70 zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt ♦ 71 zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt ♦ 72 zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt ♦ 74 zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt ♦ 79 zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bestimmt ♦ 80 zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt ♦ 81 zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt

Relevante Verwendungsbestimmungen für uns: 01 für private Kfz, aber auch für alle Anhänger (auch gewerblich) ♦ 19 und 20 für Lkw-Fahrer. 19 und 20 darf auch gleichzeitig eingetragen werden. ♦ 20 und 29 für Omnibuslenker.

Achtung: Die Verwendungsbestimmung 24 darf nicht allein eingetragen sein. Bei gewerblichen Transporten muss immer zusätzlich 19 oder 20 stehen, ansonsten ist dies nach dem Güterbeförderungsgesetz strafbar.

„Unterwegs“ mit der ASFINAG-APP

3 70.000 KundInnen nutzen bereits den modernen Wegbegleiter der ASFINAG. Das Tool wird laufend verbessert, um die aktuelle Verkehrssituation zeitgerecht auf Handy oder Tablet zu schicken. Ein großes Plus, neben der zahlreichen Funktionen, ist wohl auch, dass die Applikation auch offline genutzt werden kann und man auf personalisierte Inhalte jederzeit zurückgreifen kann.

Meine App personalisieren und individualisieren

Die letzte Aktualisierung ermöglicht, eine individuell relevante Strecke zu hinterlegen. Der/die NutzerIn wird in Echtzeit von der ASFINAG informiert, ob es zu Verkehrsbehinderungen im Streckenverlauf kommt. Die Information kommt direkt per SMS auf das Smartphone des Users/der Userin. Das spart nicht nur Zeit, sondern ist auch praktisch.

Neben der relevanten Strecke kann der/die UserIn der App „Unterwegs“ die Benachrichtigungen auch auf einzelne Wochentage inklusive Zeitspannen einschränken. Durch diese Personalisierung ist eine ungewollte Störung der Smartphone-NutzerInnen durch Benachrichtigungen beinahe ausgeschlossen.

Der Planer schlägt dem/der NutzerIn die ideale Verbindung vor und stellt auch aktuelle Verkehrsmeldungen zur Verfügung. Ein eigener Ökologie-Indikator kommt ebenfalls in der App zum Einsatz. Im Routenplaner wird somit nicht nur die schnellste, sondern auch die umweltfreundlichste Variante bei der Wahl des Verkehrsmittels angezeigt.

Vorteile und Nutzung im Überblick

Mit 500 zur Verfügung gestellten Webcams kann sich der/die NutzerIn selbst ein Bild über die Verkehrslage machen und Webcams favorisieren. So hat der/die UserIn die für ihn/sie wichtigsten Straßenab-

schnitte ständig im Blick. Zusätzlich werden Baustellenmeldungen direkt mit den Webcam-Bildern eingeblendet.

Mach mal Pause! Raststationen, die neuen ASFINAG-Rastplätze und die Parkplätze entlang der Autobahnen und Schnellstraßen laden zu einer erholsamen Pause ein. Wo sich die nächste Möglichkeit zum Ausruhen befindet, lässt sich mit nur ein paar Klicks herausfinden. Für Lkw-FahrerInnen gibt es weiters noch essenzielle Informationen über den Auslastungsgrad des Park- oder Rastplatzes.

Videomautkarten für Sondermautstrecken können einfach und bequem am Smartphone erworben werden. Die Bezahlung erfolgt dabei mit Kreditkarte. Die Mautstelle kann also passiert werden, ohne dass man anhalten muss.

In Kooperation mit dem ÖAMTC entwickelte die ASFINAG die Möglichkeit, Verkehrsinfos in Echtzeit auf das Smartphone zu erhalten. Der/die UserIn der „Unterwegs“-App bekommt aktuell Infos über Verkehrsbehinderungen, aktuelle Baustellen, Straßensperren und Schneekettenpflicht.

Die Infos werden in Karten- oder Listenansicht dargestellt. Mit der Aktivierung des GPS wird eine Umgebungskarte des aktuellen Standortes mit relevanten Verkehrsinformationen angezeigt. (Die persönlichen Standortdaten werden selbstverständlich nicht an die ASFINAG oder Dritte übermittelt.)

Im GO-Maut-Menüpunkt können Informationen zu Fahrzeugen über die App abgerufen werden. Dadurch wird ersichtlich, ob und vor allem warum die GO-Box gesperrt ist sowie welche Euro-Emissionsklasse deklariert wurde. Kunden, die das GO-Direkt-Guthabenverfahren nutzen, erhalten zusätzlich zur SMS nun auch in der App Informationen über ihren aktuellen Guthabenstand. Auch Kunden, die das Pre-Pay-Verfahren nutzen, können abfra-

gen, wieviel Guthaben die Pre-Pay-GO-Box aufweist. Außerdem kann zu jedem Fahrzeug die aktuelle Einzelleistungsinformation (ELI) abgefragt und, falls erforderlich, eine 48-Stunden-Nachzahlung durchgeführt werden (zum Beispiel bei Verwendung einer falsch eingestellten Achsanzahl).

Neu in diesem Bereich ist der direkte EEK-Upload. Euro-Emissionsklassen (EEK) ab Kategorie IV (günstigerer Mauttarif) müssen innerhalb von 14 Tagen nachgewiesen werden. Diese Frist wird häufig übersehen. Ab sofort können App-User das entsprechende Dokument einfach über die „Unterwegs“-App fotografieren und direkt an die ASFINAG übermitteln.

Wo ist die nächste Vertriebsstelle?

Künftig kann die nach Bundesländern gegliederte Auflistung aller ASFINAG-Vignetten beziehungsweise GO-Maut-Vertriebsstellen auch via App eingesehen werden.

Mit der App steht man in direkter Verbindung mit dem ASFINAG Service Center. Das Service Center ist telefonisch unter 0800 400 12 400 (kostenlos aus Österreich, Deutschland und der Schweiz) rund um die Uhr erreichbar. Alle Fragen zum hochrangigen Straßennetz wie zu Straßenbauprojekten, zu Winterdienst, Verkehrssicherheit, Raststationen, Lärmschutz, Maut und Telematik werden kompetent beantwortet.

Mit der Feedback-Eingabe wählen Sie den direkten Draht zu unseren Entwicklern. Ob Kritik oder Lob, wir sammeln alle Informationen, verifizieren und analysieren sie – darauf basierend arbeitet die ASFINAG Verbesserungen und Änderungen für kommende Aktualisierungen aus.

Die App kann in allen App-Stores gratis heruntergeladen werden.

Quelle: ASFINAG

STOP ANMELDUNG ZUM BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNGSKURS

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-42248 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 schicken.

Familienname:	Sozialversicherungsnummer:
Vorname:	Nationalität:
PLZ:	Geb.-Datum:
Ort/Straße:	Telefon:

JA, ich melde mich hiermit verbindlich für folgenden Kurs an:

BERUFSKRAFTFAHRERINNENAUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG

DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
27.03.–06.04.2017	08.05.–10.05.2017	11. und 12.05.2017	<input type="checkbox"/>

KURSKOSTEN € 550,-

Voraussetzung für den Besuch dieses Kurses ist der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B).
In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

Kurszeit: Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

BERUFSKRAFTFAHRER-AUSBILDUNG – GÜTERBEFÖRDERUNG – Zusatzkurs

DIREKTUNTERRICHT	PRÜFUNGSVORBEREITUNG	PRÜFUNG	ANMELDUNG
27.03.–31.03.2017	08.05.–10.5.2017	11. und 12.05.2017	<input type="checkbox"/>

KURSKOSTEN € 450,-

Voraussetzungen für den Besuch dieses Kurses sind der Besitz des Führerscheines (mindestens Klasse B) und **zwingend eine abgelegte Lehrabschlussprüfung in den Berufen: Baumaschinentechniker, Kraftfahrzeugtechniker/-elektriker, Landmaschinentechniker, Speditionskaufmann oder Berufskraftfahrer Personenbeförderung**. In der Kursgebühr sind inkludiert: Skriptum, Prüfungsgebühr und Weiterbildungsbestätigung (C95).

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

Kurszeit: Montag bis Freitag 8.00–17.00 Uhr

Stornobedingungen

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer behält sich vor, bei zu geringer TeilnehmerInnenanzahl oder aus anderen zwingenden Gründen den angekündigten Kurs abzusagen. Der Fachausschuss Berufskraftfahrer refundiert in diesem Fall ggf. geleistete Zahlungen. Ein weiterführender Schadenersatzanspruch ist damit ausgeschlossen.

Der Kurs findet nach Zahlungseingang von mindestens zehn TeilnehmerInnen statt!

Datum _____ Unterschrift _____



KURSANMELDUNG

Zur Anmeldung heraustrennen und an 01/501 65-42248 faxen oder per Post an den Fachausschuss Berufskraftfahrer, 1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 schicken.

Familienname:	Geburtsort*:
Vorname:	Geburtsland*:
PLZ/Ort:	Geb.-Datum:
Straße:	Telefon:

* Angaben laut Führerschein

JA, ich interessiere mich für folgende Kurse:

EU-WEITERBILDUNG GÜTERBEFÖRDERUNG (Besuch einzelner Module möglich – bitte ankreuzen)			C/D 95 13.03.–18.03.2017
MODUL	TERMIN	KURSKOSTEN**	ANMELDUNG
Modul 1: Sozialvorschriften	13.03.2017	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 1 (C)	14.03.2017	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 3: Recht 2 (C)	15.03.2017	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 4: Gesundheit/Technik	16.03.2017	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 5: Ladungssicherung	17.03.2017	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
Modul 2: Recht 2 (D)	18.03.2017	€ 60,-	<input type="checkbox"/>
KOMPLETT Modul 1-5		€ 260,-	<input type="checkbox"/>

Kursort: Bildungsstätte Fachausschuss Berufskraftfahrer, Ödenburger Straße 14, 1210 Wien

** In der Kursgebühr sind die Kosten für das Skriptum enthalten.

Der Kurs findet nach Zahlungseingang von mindestens zehn TeilnehmerInnen statt!

Datum _____ Unterschrift _____

Deutschland: Jeder vierte digitale Lkw-Fahrten-schreiber manipuliert

Die deutsche Bundesregierung zeigt sich besorgt über die Zunahme von Manipulationen an digitalen Fahrten-schreibern in Lastwagen.

Nach Angaben der „Bild“-Zeitung überprüften Experten des deutschen Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) im vergangenen Jahr bei rund 22.000 Lkws gezielt die modernen elektronischen

Fahrtaufzeichnungsgeräte. Davon seien 5.533 beziehungsweise jedes vierte manipuliert gewesen, schreibt die Zeitung unter Berufung auf den „Unfallverhütungsbericht Straßenverkehr“.

Es würden „verstärkt hochwertige technische Eingriffe an den Kontrollgeräten“ vorgenommen, um sich Wettbewerbsvorteile zu verschaffen, heißt es laut „Bild“ in dem Regierungsbericht.

Dabei gebe es auch immer mehr Eingriffe in die Fahrzeugelektronik, bei denen zum Teil sogar die Antiblockiersysteme der Lkws ausgeschaltet worden seien. Die Regierung warnt der Zeitung zufolge vor „unvorhersehbaren Folgen für die Verkehrssicherheit“ durch die Manipulationen.

Quelle: ORF

RATGEBER

Die kleinen Tipps für den Beruf



GEFAHRGUTTRANSPORTE
Ausrüstung - Kennzeichnung - Begleitpapiere

SCHULUNGSZENTRUM
www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at
Wir machen Profis!
Berufsbildung und Berufswahlhilfe für Kraftfahrer

ADR 2017

FACHAUSSCHUSS BERUFSKRAFTFAHRER - AK WIEN
1040 Wien, Prinz - Eugen-Straße 20-22
Tel +43 1 501 65 2248 - Fax +43 1 501 65 4 2248
www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at / berufskraftfahrer@akwien.at

Dr. Herbert Grundtner, der Gefahrgutexperte, hat Antworten auf die wichtigsten Fragen erstellt.
Bestellungen: 01/501 65-3161

GUT & SICHER AUF EUROPAS STRASSEN

SCHULUNGSZENTRUM
www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at
Wir machen Profis!
Berufsbildung und Berufswahlhilfe für Kraftfahrer

EU-Verordnungen FÜR KRAFTFAHRER
FACHAUSSCHUSS BERUFSKRAFTFAHRER

Die erfolgreiche Broschüre zu allen Fragen des täglichen Bedarfs wurde überarbeitet und neu aufgelegt.
Bestellungen: 01/501 65-3161

FAHRER
Qualifizierungsnachweis

Aus- und Weiterbildung für Berufskraftfahrer

ALLE INFOS DAZU VOM
FACHAUSSCHUSS BERUFSKRAFTFAHRER

Die Broschüre zu Fragen, die die EU-weite Aus- und Weiterbildung betreffen. Ebenfalls überarbeitet.
Bestellungen: 01/501 65-3161

Ein Ersuchen des Verlages an den/die BriefträgerIn: Falls Sie diese Zeitung nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

Name

Straße/Gasse Haus-Nr./Stiege/Stock/Tür

PLZ

P.b.b. 02Z033860, ÖGB-Verlag, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien
Retouren an Postfach 100, 1350 Wien

NÜTZLICHES FÜR UNTERWEGS ...

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe LeserInnen,

zeigen Sie Ihre Zugehörigkeit zur Gilde der BerufskraftfahrerInnen!

Der Fachausschuss Berufskraftfahrer hält für Sie einige nützliche Dinge für unterwegs bereit, die Sie telefonisch (01/501 65-3161) oder per Fax (01/501 65-43161) bestellen können.

www.fachausschuss-berufskraftfahrer.at

Polo-Shirt

L, XL, XXL



€ 7,-

Unkostenbeitrag

Kappe



€ 5,-

Unkostenbeitrag

Schlüsselanhänger



€ 2,10

Unkostenbeitrag

Taschenlampe



€ 2,50

Unkostenbeitrag

Etui



€ 4,-

Unkostenbeitrag

BESTELLSCHEIN

JA, ich möchte von dem günstigen Angebot Gebrauch machen und bestelle

- ___ Stück **POLO-SHIRT / GRÖSSE** ___
___ Stück **SCHLÜSSELANHÄNGER**
___ Stück **KAPPE**
___ Stück **TASCHENLAMPE**
___ Stück **ETUI**

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Ich bin am Lehrabschluss interessiert und möchte wissen, wann der nächste Kurs stattfindet.

JA NEIN

Bitte
ausreichend
frankieren

An den
**FACHAUSSCHUSS
BERUFSKRAFTFAHRER**
AK Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

